



Niederschrift

über die

3. Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Dienstag, den 05.10.2021

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 09:33 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstraße 1,
91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Karl-Heinz Hertlein
Kreisrätin Gabriele Klaußner
Kreisrat Ludwig Nagel
Kreisrätin Ruthild Schrepfer
Kreisrat Gerhard Wölfel

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet
Kreisrätin Gabriele Dirsch

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrat Bernhard Seeberger
Kreisrat Günter Schulz
Kreisrat Michael Schölkopf

als Vertreter für Kreisrat Dr. Martin Oberle
ab 09:16 Uhr, während TOP 2.1

SPD-Fraktion

Kreisrat Konrad Gubo
Kreisrat Andreas Hänjes

ab 09:05 Uhr, während TOP 2.1

JU-Fraktion

Kreisrat Dr. Konrad Körner

Gäste/Sachverständige

Dipl.-Ing. (FH) Sabine Kögl

bis 09:31 Uhr, nach TOP 2.2;
AU Consult GmbH

Verwaltung

Oberverwaltungsrat Marcus Schlemmer
Verwaltungsamtsrat Markus Vogel
Regierungsdirektorin Anne-Marie Müller
Verwaltungsrat Dietmar Pimpl
Beschäftigte Stephanie Mack
Verwaltungsrätin Claudia Jarosch
Verwaltungsamtfrau Sigrid Kaiser
Beschäftigter Maximilian Wagner
Beschäftigte Ulrike Saul
Beschäftigter Matthias Nicolai

Schriftführer/in

Verwaltungshauptsekretärin Paulina Lettenmeier

Nicht anwesend sind:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrat Georgios Halkiás

AfD-Fraktion

Kreisrat René Jentzsch

Ausschussgemeinschaft FDP/LÖP

Kreisrat Manfred Reinhart

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens (Neuausweisung) des Landschaftsschutzgebietes "Talraum der Schwabach" in der Gemeinde Uttenreuth
2. Änderung der Abfallgebühren- und der Abfallwirtschaftssatzung;
 - 2.1. Ausgabe kostenloser Restmüllsäcke bei Inkontinenz; Gewährung eines Zuschusses für den Erwerb von Mehrwegwindeln
 - 2.2. Gebührenkalkulation 2022 bis 2025
3. Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Erlangen-Höchstadt; Erstellung von kommunalen Wärmeentwicklungsplänen
4. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.07.2021 zum Recycling von Altspesiefetten aus privaten Haushalten

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 24.09.2021; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

Öffentliche Sitzung:

1. **Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens (Neuausweisung) des Landschaftsschutzgebietes "Talraum der Schwabach" in der Gemeinde Uttenreuth**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zugegangen.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Unterschutzstellungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet „Talraum der Schwabach“ einzuleiten und die entsprechenden Verfahrensunterlagen zu erarbeiten.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12**

2. **Änderung der Abfallgebühren- und der Abfallwirtschaftssatzung**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft haben zu den einzelnen Tagesordnungspunkten umfangreiche Sitzungsvorlagen erhalten. Die Änderungssatzungen zur Abfallgebührensatzung sowie zur Abfallwirtschaftssatzung liegen der Niederschrift als Anlagen bei.

Landrat Tritthart schlägt vor, die Beratungen zu beiden Tagesordnungspunkten aufgrund der thematischen Überschneidungen zusammengefasst durchzuführen. Die Beschlussfassungen erfolgen getrennt bei den jeweiligen Punkten.

Eingangs seiner Ausführungen dankt Landrat Tritthart den Mitgliedern der Abfallbesprechungskommission, bestehend aus Vertretern der Kreistagsfraktionen, die sich mit der Thematik der Neukalkulation der Abfallgebühren ab dem Jahr 2022 befasst hat. In zwei Sitzungen habe man in sehr guter Zusammenarbeit mit der Verwaltung Empfehlungen erarbeiten können, die den Gremien nun vorliegen. Eine letztmalige Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren sei 1999 erfolgt, seither konnten die Gebühren um insgesamt 21 % gesenkt werden. Eine abermalige Senkung sei bei der aktuellen Kalkulation nicht möglich. Änderungsbedarf bestehe beim Eigenkompostierungstarif, hier werde eine Senkung des Gebührenrabattes von 20 % auf 15 % vorgeschlagen. Dafür sei künftig eine Ablieferung von kompostierbaren Übermengen an Grüngut an den Wertstoffhöfen, der Kompostieranlage oder bei den mobilen Sammlungen möglich; eine gute und praktikable Lösung. Weitere Änderungen gebe es bei den Mindestleerungen, von bisher 10 auf 12, und beim Singletarif.

Notwendig geworden seien diese Kostensteigerungen insbesondere aufgrund der hohen Sanierungskosten für die Deponie Lonnerstadt von über zwei Millionen Euro, der Erhöhung der Umlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft und der Neuausschreibungen von Verwertungs- und Abfuhrleistungen mit Anstiegen von 34 % bis über 100 %. Für einen Vier-Personen-Haushalt, der eine Biotonne nutzt, bedeute dies insgesamt eine Steigerung der monatlichen Abfallgebühr von derzeit 12,89 Euro auf 17,65 Euro.

Weitere große Themen in der Abfallbesprechungskommission seien die Ausgabe kostenloser Restmüllsäcke bei Inkontinenz und die Einführung eines Zuschusses für den Erwerb von Mehrwegwindeln bzw. die vergünstigte Ausgabe von Restmüllsäcken bei Wickelkindern gewesen. Zu letzterem habe es ein unterschiedliches Meinungsbild innerhalb der Kommission gegeben.

Beibehalten werden solle die Ausgabe von kostenlosen Restmüllsäcken bei Inkontinenz. Die entsprechenden Kosten seien über den Kreishaushalt bereitzustellen. Zudem habe man sich mehrheitlich für die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 100,- Euro pro Wickelkind für den Kauf von Mehrwegwindeln anstelle der Ausgabe verbilligter Restmüllsäcke ab dem zweiten Wickelkind ausgesprochen. Dementsprechend laute auch der Beschlussvorschlag. Der Zuschuss könne als Abfallvermeidungsmaßnahme über die Abfallgebühren finanziert werden. Bei der Ausgabe von vergünstigten Restmüllsäcken sei dies nicht möglich, diese Kosten müssten ebenfalls über den Kreishaushalt „querfinanziert“ werden. Bei 1.000 Restmüllsäcken würden dafür ungedeckte Kosten in Höhe von 2.100,- Euro entstehen. Durchschnittlich wurden in den vergangenen Jahren rund 850 bis 1.100 Restmüllsäcke ausgegeben.

Landrat Tritthart erklärt weiter, dass es für ihn zwischenzeitlich denkbar sei, neben der Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung eines Mehrwegwindelsystems die derzeitige Regelung, die Ausgabe vergünstigter Restmüllsäcke, als freiwillige familienpolitische Leistung des Landkreises beizubehalten.

In der sich anschließenden Beratung wird das Für und Wider der Beibehaltung der Ausgabe vergünstigter Restmüllsäcke ab dem zweiten Wickelkind diskutiert. Seitens der Fraktionen werden die unterschiedlichen Meinungen vorgebracht.

Landrat Tritthart schlägt vor, im Beschlussvorschlag des Tagesordnungspunktes 2.1 die Worte „von Stoffwindeln“ durch „eines Mehrwegwindelsystems“ zu ersetzen.

Im weiteren Verlauf beantragt Kreisrat Dr. Körner die Abänderung des Beschlussvorschlages des Tagesordnungspunktes 2.1 dahingehend, dass weiterhin verbilligte Restmüllsäcke im bisherigen Umfang ausgegeben werden.

2.1. Ausgabe kostenloser Restmüllsäcke bei Inkontinenz; Gewährung eines Zuschusses für den Erwerb von Mehrwegwindeln

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

1. Bei Nachweis von Inkontinenz durch ärztliches Attest werden weiterhin bis zu 12 kostenlose Restmüllsäcke pro im Privathaushalt lebender Person und Halbjahr ausgegeben. Die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 15.000,- Euro werden im allgemeinen Kreishaushalt bereitgestellt (Kreisumlagefinanzierung).

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

2. Familien mit Wickelkindern (bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres) erhalten auf Antrag pro Wickelkind einen einmaligen Zuschuss von höchstens 100,- Euro für die Anschaffung eines Mehrwegwindelsystems, begrenzt durch die Höhe der vorzulegenden Rechnung.

In der Abfallgebührenkalkulation 2022 bis 2025 werden dafür Mittel in Höhe von ca. 15.000,- Euro angesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Festlegungen zum Verfahren der Zuschussgewährung zu treffen.

Verbilligte Restmüllsäcke für Familien mit Wickelkindern werden im bisherigen Umfang ausgegeben. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im allgemeinen Kreishaushalt bereitgestellt (Kreisumlagefinanzierung).

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 5 Anwesend: 14

2.2. Gebührenkalkulation 2022 bis 2025

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag Erlangen-Höchstadt beschließt die beigefügte 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung.
2. Der Kreistag Erlangen-Höchstadt beschließt die beigefügte 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

3. Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Erlangen-Höchstadt; Erstellung von kommunalen Wärmeentwicklungsplänen

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt, mit der die Erstellung und Vorteile von kommunalen Wärmeentwicklungsplänen sowie deren Kosten erläutert werden.

Landrat Tritthart erklärt, der größte Teil des Potenzials zur Einsparung von CO₂ liege in den Gebäuden von Privathaushalten und Wirtschaft. Es sei daher wichtig, hier weiter voranzukommen.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

1. Mit der von der Verwaltung beschriebenen Erstellung von kommunalen Wärmeentwicklungsplänen für die Landkreismunicipalitäten durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt – jeweils in Zusammenarbeit mit der interessierten Gemeinde und auf ihr Gemeindegebiet zugeschnitten – besteht Einverständnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung des Projektes notwendigen Haushaltsmittel in der Höhe von jährlich 90.000,- Euro in den Jahren 2022 bis 2024 in den Kreishaushalt einzuplanen.
3. Die Verwaltung beantragt im Rahmen des Förderprogramms Regionalmanagement Bayern Fördermittel für die Umsetzung des Projektes. Die zu erwartenden Einnahmen in der Höhe von jährlich 45.000,- Euro sind in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

4. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.07.2021 zum Recycling von Altspisefetten aus privaten Haushalten

Zur Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion hinsichtlich des Recyclings von Altspisefetten aus privaten Haushalten wurde den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft eine Tischvorlage mit Informationen über den aktuellen Sachstand und die derzeitige fachliche Einschätzung der Verwaltung vorgelegt. Diese ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Erlangen, 06.10.2021

Alexander Tritthart
Landrat

Paulina Lettenmeier
Verwaltungshauptsekretärin

5. Änderungssatzung

zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

Änderungssatzung:

Art. 1

§ 4 Abs. 1 bis 7 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt monatlich für:

Tarifklasse 1	eine Müllnormtonne 60 l, 1 Person	10,53 €
Tarifklasse 2	eine Müllnormtonne 60 l, bis 3 Personen	13,24 €
Tarifklasse 3	eine Müllnormtonne 80 l, bis 4 Personen	17,65 €
Tarifklasse 4	eine Müllnormtonne 120 l, bis 6 Personen	26,48 €
Tarifklasse 5	eine Müllnormtonne 240 l, bis 12 Personen	52,95 €

Tarifklasse 1 findet ausschließlich auf anschlusspflichtige Einheiten (Grundstückseigentum i. S. v. § 1 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung oder dem Grundstückseigentum gem. § 1 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung gleichgestellte Berechtigung) Anwendung, in denen nur eine Person gemeldet ist.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe nach Maßgabe der §§ 13, 26 und 27 Abfallwirtschaftssatzung durch Eigenkompostierung verwertet werden.

In diesem Fall beträgt die Gebühr monatlich für:

Tarifklasse 1	eine Müllnormtonne 60 l, 1 Person	8,95 €
Tarifklasse 2	eine Müllnormtonne 60 l, bis 3 Personen	11,25 €
Tarifklasse 3	eine Müllnormtonne 80 l, bis 4 Personen	15,00 €
Tarifklasse 4	eine Müllnormtonne 120 l, bis 6 Personen	22,51 €
Tarifklasse 5	eine Müllnormtonne 240 l, bis 12 Personen	45,01 €

- (3) 1. Die Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen des Restmüllbehältnisses beträgt:

Tarifklasse 1	15 Leerungen
Tarifklasse 2	22 Leerungen
Tarifklasse 3	22 Leerungen
Tarifklasse 4	22 Leerungen
Tarifklasse 5	22 Leerungen

Die in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

2. Nach Anfall des zu entsorgenden Restmülls besteht die Möglichkeit, Leerungen gegen Rückvergütung einzusparen. Dabei ergeben sich einsparbare und Mindestleerungen wie folgt:

	Einsparbare Leerungen	Mindestleerungen
Tarifklasse 1	3	12
Tarifklasse 2	10	12
Tarifklasse 3	10	12
Tarifklasse 4	10	12
Tarifklasse 5	10	12

Die einsparbaren Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

3. Für nicht genutzte Leerungen wird bis zur Anzahl der nach Nr. 2 festgesetzten einsparbaren Leerungen im Folgejahr zur nächsten Quartalsfälligkeit je Leerung folgender Betrag gutgeschrieben:

Tarifklasse 1	3,07 €
Tarifklasse 2	3,07 €
Tarifklasse 3	4,09 €
Tarifklasse 4	6,14 €
Tarifklasse 5	12,27 €

- (4) Werden mehr Leerungen in Anspruch genommen, als nach Absatz 3 Nr. 1 in der Gebühr enthalten sind, werden pro Leerung die in Absatz 3 Nr. 3 festgelegten Beträge nachberechnet.

- (5) Für Wohnanlagen und Grundstücke, auf denen Restmüll anfällt, der in der Menge die haushaltsüblichen Gefäßgrößen übersteigt, ist die Entsorgung in Großcontainern möglich. Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt für die Abfuhr der Restmüllcontainer:

	Einzelabfuhr- gebühr	Monatliche Gebühr bei 14-tägiger Leerung	Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Leerung
1. einen Müllcontainer 1,1 m ³	143,42 €	286,83 €	573,67 €
2. einen Müllcontainer 2,2 m ³	286,83 €	573,67 €	1.147,34 €
3. einen Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	573,67 €	1.147,34 €	2.294,68 €

- (6) Die Gebühr nach Absatz 5 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe nach Maßgabe der §§ 13, 26 und 27 Abfallwirtschaftssatzung durch Eigenkompostierung verwertet werden.

In diesem Fall beträgt die Gebühr für die Abholung der Restmüllcontainer:

	Einzelabfuhr- gebühr	Monatliche Gebühr bei 14-tägiger Leerung	Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Leerung
1. einen Müllcontainer 1,1 m ³	121,91 €	243,81 €	487,62 €
2. einen Müllcontainer 2,2 m ³	243,81 €	487,62 €	975,23 €
3. einen Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	487,62 €	975,23 €	1.950,46 €

- (7) Die Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen der Müllcontainer gemäß Absatz 5 und Absatz 6 beträgt 26 bei 14-tägiger Leerung und 52 bei wöchentlicher Leerung. Nach Anfall des zu entsorgenden Restmülls besteht die Möglichkeit, Leerungen gegen Rückvergütung einzusparen.

Dabei ergeben sich einsparbare und Mindestleerungen wie folgt:

	Einsparbare Leerungen		Mindestleerungen
	14-tägig	wöchentlich	
1. Müllcontainer 1,1 m ³	14	40	12
2. Müllcontainer 2,2 m ³	14	40	12
3. Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	14	40	12

Die in der Jahresgebühr enthaltenen und die einsparbaren Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

Für nicht genutzte Leerungen wird bis zur Anzahl der nach Satz 3 festgesetzten einsparbaren Leerungen im Folgejahr zur nächsten Quartalsfälligkeit je Leerung folgender Betrag gutgeschrieben:

Müllcontainer 1,1 m ³	56,24 €
Müllcontainer 2,2 m ³	112,48 €
Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	224,96 €

”

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Erlangen, den
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat

3. Änderungssatzung

zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

Änderungssatzung:

Art. 1

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„Erfolgt Eigenkompostierung nach Abs. 1, sind sämtliche Bioabfälle (vgl. § 27) und möglichst auch sämtliche Garten- und Grünabfälle auf dem Grundstück zu kompostieren. Nicht mit zumutbarem Aufwand auf dem eigenen Grundstück kompostierbare Übermengen an Garten- und Grünabfällen (insb. an Baum- Strauch- und Heckenschnitt) können bei den gesonderten Gartenabfallsammlungen, an der Kompostierungsanlage oder an den Wertstoffhöfen angeliefert werden. § 30 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

2. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Pflanzliche, kompostierbare Bestandteile des Hausmülls sollen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, vorrangig kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung).

Erfolgt Eigenkompostierung, sind sämtliche Bioabfälle (vgl. § 27) und möglichst auch sämtliche Garten- und Grünabfälle auf dem Grundstück zu kompostieren. Nicht mit zumutbarem Aufwand auf dem eigenen Grundstück kompostierbare Übermengen an Garten- und Grünabfällen (insb. an Baum- Strauch- und Heckenschnitt) können bei den gesonderten Gartenabfallsammlungen, an der Kompostierungsanlage oder an den Wertstoffhöfen angeliefert werden.“

3. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Biomüllentsorgung umfasst die Abfuhr organischer, kompostierfähiger Bestandteile des Hausmülls, soweit diese nicht auf dem eigenen Grundstück selbst kompostiert werden, mittels einer Biotonne, die vom Landkreis bzw. einem von ihm beauf-

tragten Dritten zur Verfügung gestellt wird. Erfolgt Eigenkompostierung nach Maßgabe von § 26 und § 13, darf keine Biotonne genutzt werden.“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Erlangen, den
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat



Tischvorlage

Vorlage Nr.: SG41/017/2021

Sachgebiet: SG 41 - Kommunale Abfallwirtschaft	Datum: 05.10.2021
Bearbeitung: Anne-Marie Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft	05.10.2021	öffentliche Sitzung

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.07.2021 zum Recycling von Altspisefetten aus privaten Haushalten

I. Sachverhalt

Altspisefette aus privaten Haushalten können im Landkreis Erlangen-Höchstadt in mitgebrachten Behältnissen an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. 2020 wurden auf diesem Weg ca. 5 Tonnen Altspiseöl entsorgt. Gastronomische (und andere gewerbliche) Betriebe halten spezielle Altfett-Behälter vor, die von Entsorgungsunternehmen geleert werden.

Derzeit laufen in einigen Kommunen (z.B. Stadt Erlangen, Stadt Fürth, einige Gemeinden im Landkreis Roth) Pilotprojekte zur Sammlung von Speisefett mittels Sammelcontainern. In den Sammelgebieten werden Sammelcontainer aufgestellt, jedem Haushalt wird eine Plastiksammelflasche zur Verfügung gestellt. Die vollen Sammelflaschen werden an den Sammelcontainern abgegeben, im Tausch wird eine neue saubere Flasche ausgegeben. Das Modellprojekt ("Jeder Tropfen zählt") wird durch das Bundesumweltministerium mit fast 800.000 € gefördert. In der Projektphase entstanden den Kommunen keine Kosten. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt beteiligen sich die Gemeinden Bubenreuth und Baiersdorf an der Altfettsammlung mittels Sammelflaschen und -containern. Der Landkreis Fürth hat die Einführung von Sammelcontainern unter Hinweis auf die erheblichen Kosten und den geringen Nutzen abgelehnt.

An die kommunale Abfallwirtschaft ist kürzlich ein weiterer Entsorgungsfachbetrieb herangetreten. Dieser bietet Blechboxen zur Aufstellung an den Wertstoffhöfen an. Zudem werden Eimer zur Verfügung gestellt, die die Bürger/-innen auf den Wertstoffhöfen mitnehmen und gefüllt wieder abgeben können.

Bewertung

Speisefette fallen in privaten Haushalten nur in sehr geringem Umfang an. Die Entsorgung erfolgt derzeit über die Sammeltonnen der Firma Lesch auf den Wertstoffhöfen.

Aus Sicht der Verwaltung besteht für die Einführung aufwändiger neuer Sammelstrukturen

kein Anlass. So würde das Projekt "Jeder Tropfen zählt" bei landkreisweiter Übernahme zu jährlichen Kosten in sechsstelliger Höhe führen, die von den Gebührenzahler/-innen zu tragen wären. Angesichts des aus derzeitiger Sicht geringen zu erwartenden Nutzens erscheinen diese hohen Kosten für eine landkreisweite Einführung nicht gerechtfertigt. Stattdessen soll das vorhandene Entsorgungssystem an den Wertstoffhöfen verstärkt beworben und dadurch die Sammelmengen aus den privaten Haushalten gesteigert werden.

Anders mag die Situation für Gemeinden aussehen, in denen in Zusammenhang mit Speisefetten im Abwasser Probleme in den Kläranlagen auftreten. Hier kann es - vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse im Einzelfall - angezeigt sein, zum Schutz der Kläranlage auf gemeindlicher Ebene zusätzliche Abgabemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die vorstehenden Ausführungen dienen der Information des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft über den aktuellen Sachstand und die derzeitige fachliche Einschätzung der Verwaltung. Eine abschließende Information und Bewertung wird erfolgen, wenn die laufenden Pilotprojekte abgeschlossen sind.